

# RS OGH 2005/6/7 11Os46/05g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.2005

## Norm

StPO §2 Abs5

## Rechtssatz

Die Ermächtigung zur Verfolgung ist nach dem klaren Wortlaut des §2 Abs 5 StPO lediglich prozessuale Voraussetzung für einen Schuldspruch und einen diesem soweit gleichgestellten Ausspruch über die Anlasstat, nicht aber für die Sanktionsfrage, welche im Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen notwendige, amtswegig wahrzunehmende, und nicht von einer eigenen Willenserklärung einer Partei abhängige gesetzliche Folge des Schuldspruchs bzw Ausspruchs über die Anlasstat ist. Einer eigenen Ermächtigung zur Bestrafung bedarf es somit bei einem vorliegenden Schuldspruch wegen eines Ermächtigungsdelikts bzw Ausspruch über eine derartige Anlasstat nicht.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 46/05g  
Entscheidungstext OGH 07.06.2005 11 Os 46/05g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120037

## Dokumentnummer

JJR\_20050607\_OGH0002\_0110OS00046\_05G0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)